

## **Gebührensatzung für die Benutzung des Gemeinschaftsarchivs der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen vom 26.01.2010**

Die Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264) – BayRS 2024-1-I – zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 322)- folgende Gebührensatzung für die Benutzung des Archivs:

### **§ 1**

#### **Benutzungsgebühren und Auslagen**

- (1) Für die private, familiengeschichtliche oder gewerbliche Inanspruchnahme des Verwaltungsgemeinschaftsarchivs werden Gebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte und für sonstige Tätigkeiten im Sinne von Abs. 1 betragen die Gebühren 15 Euro je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand des Archivleiters.
- (3) Für die Anfertigung von Reproduktionen werden zusätzlich Gebühren entsprechend den ortsüblichen gewerblichen Preisen erhoben.
- (4) Neben den Gebühren werden Auslagen (z.B. Post-, Versand-, Versicherungs-, Fax- und Fernsprechgebühren) erhoben. Auslagen der Verwaltungsgemeinschaft sind zum Selbstkostenpreis zu erstatten.

### **§ 2**

#### **Gebührenfreie Benutzung**

- (1) Die Benutzung des Verwaltungsgemeinschaftsarchivs zu amtlichen, nachweisbar wissenschaftlichen, heimatkundlichen, publizistischen und unterrichtlichen Zwecken ist in der Regel gebührenfrei.
- (2) Für die Anfertigung von Reproduktionen werden Gebühren entsprechend den ortsüblichen gewerblichen Preisen erhoben. Auslagen der Verwaltungsgemeinschaft sind zum Selbstkostenpreis zu erstatten.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig.
- (2) Schuldner der Benutzungsgebühren sind der Benutzer und derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt, sowie derjenige, der die Schuld gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfaffenhausen, den 26. Januar 2010  
Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

gezeichnet

Alfons Biber  
Gemeinschaftsvorsitzender